

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

1. April 2008

Mitgeteilt den

7. April 2008

Protokoll Nr.

280

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Zernez** beschlossen anlässlich der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2007 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Zonenplan 1:2'000 Crastatscha (Teilrevision)
- Genereller Gestaltungsplan 1:1'000 Crastatscha (Teilrevision)

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Zernez zudem einen auf den 25. Juni 2007 datierten Planungs- und Mitwirkungsbericht gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) ein.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 18. Januar 2007 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 25. Juni 2007 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 18. Oktober 2007. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2007 ersuchte der Gemeindevorstand Zernez um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.**Inhalt der Revisionsvorlage**

Inhalt des vorliegend zu genehmigenden Zonenplanes 1:2'000 Crastatscha (Teilrevision) sowie Generellen Gestaltungsplanes 1:1'000 Crastatscha (Teilrevision) bildet die Schaffung der nutzungsplanerischen Voraussetzungen für die Realisierung und den Betrieb einer projektbezogenen Materialablagerungsstelle im Gebiet „Crastatscha“ für die Sosa Gera SA. Namentlich beschlossen die Stimmberechtigten der Gemeinde Zernez eine Materialablagerungszone sowie verschiedene einzuhaltende gestalterische Randbedingungen in Bezug auf die geplante Materialdeponie. Auf der im Gebiet „Crastatscha“ neu einzurichtenden Materialablagerungsstelle soll das nicht verwertbare Abraummateriale des sich im Gange befindenden, unmittelbar westlich angrenzenden Amphibolitabbaus abgelagert werden.

C.**Übereinstimmung mit der Richtplanung**

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem Regionalen Richtplan Engiadina Bassa „Materialabbau und Abfallbewirtschaftung“ übereinstimmt.

Laut den Festlegungen des RIP2000 (vgl. Ziffer 7.5 ff., Seite 163 ff.) sind sämtliche Deponiestandorte für Inertstoffe und unverwertbares sauberes Aushubmaterial mit erheblichen räumlichen Auswirkungen in einem Regionalen Richtplan zu erfassen. Ferner ist im RIP2000 vorgegeben, dass die Bewilligung aller richtplanpflichtigen Abfallanlagen sowie aller anderen Abfallanlagen mit einer Betriebsdauer von mehr als

sechs Jahren oder einem Volumen von mehr als 10'000 m³ nutzungsplanerische Festlegungen erforderlich macht.

In der Folge nahm die Region Engiadina Bassa den vorliegend zur Debatte stehenden Deponiestandort „Crastatscha“ in den Regionalen Richtplan „Materialabbau und Abfallbewirtschaftung“ auf. Ferner hat die Gemeinde Zernez für die vorgesehene Materialablagerungsstelle eine projektbezogene Nutzungsplanvorlage erarbeitet.

Der Regionale Richtplan „Materialabbau und Abfallbewirtschaftung“, welcher die geplante Deponie „Crastatscha“ als neues Objekt MA-03 „Projektbezogene Materialablagerung (Aushubmaterial) Crastatscha Suot, Zernez“ im Koordinationsstand „Festsetzung“ enthält, wurde von der Regionalversammlung der Pro Engiadina Bassa am 14. Februar 2008 beschlossen und befindet sich zurzeit im regierungsrätlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der in der Zwischenzeit abgeschlossenen verwaltungsinternen Vernehmlassung sind hinsichtlich des Objektes MA-03 keinerlei Vorbehalte vorgebracht worden. Einer Genehmigung des besagten Richtplanobjektes wird somit nichts im Wege stehen. Die formelle Genehmigung des Objektes wird jedoch erst zusammen mit der Genehmigung der Gesamtvorlage des Regionalen Richtplanes Engiadina Bassa „Materialabbau und Abfallbewirtschaftung“ erfolgen.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen kann festgehalten werden, dass die im Gebiet „Crastatscha Suot“ geplante Aushubmaterialablagerung richtplanerisch abgestimmt ist (Objekt MA-03). Es kann ferner festgestellt werden, dass im Falle der von der Gemeinde Zernez am 25. Juni 2007 beschlossenen projektbezogenen Nutzungsplanung „Materialablagerungsstelle Crastatscha“ die Grundsätze des RIP2000 eingehalten sind und die Nutzungsplanung mit dem Regionalen Richtplan „Materialabbau und Abfallbewirtschaftung“ der Region Engiadina Bassa materiell übereinstimmt. Die Vorlage erweist sich somit als richtplankonform.

Aufgrund dieser Sachlage sowie der zeitlichen Dringlichkeit des Vorhabens in Bezug auf den im April 2008 vorgesehenen Beginn der Deponietätigkeit ist die Regierung ausnahmsweise bereit, die von der Gemeinde Zernez am 25. Juni 2007 beschlossene Nutzungsplanung für die Realisierung und den Betrieb einer projektbezogenen Materialablagerungsstelle im Gebiet „Crastatscha“, welche einen Zonenplan 1:2'000

Crastatscha (Teilrevision) sowie einen Generellen Gestaltungsplan 1:1'000 Crastatscha (Teilrevision) umfasst, zeitlich vor der formellen Genehmigung des damit zusammenhängenden Objektes MA-03 des Regionalen Richtplans Engiadina Bassa „Materialabbau und Abfallbewirtschaftung“ zu genehmigen.

D.

Zonenplan 1:2'000 Crastatscha (Teilrevision)

Der im Rahmen des Vorprüfungsberichtes des ARE vom 18. Januar 2007 vorgebrachten Aufforderung, die Frage zu klären, ob die vorgesehene Materialablageungsstelle „Crastatscha“ nicht auch gerade für kommunale Zwecke verwendet werden kann, ist die Gemeinde in der Zwischenzeit nachgekommen. Sie kommt zum Schluss, dass ein kombinierter Deponiebetrieb durch die Sosa Gera SA und die Gemeinde aus organisatorischen, betrieblichen und materialtechnischen Gründen unzweckmässig ist, zumal die beiden in den Gebieten „Suot Via“ und „Sur Röven“ auf Territorium von Zernez bereits existierenden Materialablagerungsstellen den kommunalen Bedarf für die Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial für die nächsten Jahre abdecken (vgl. dazu die Ausführungen unter Ziffer 3.11, Seite 4 im vorliegenden Planungs- und Mitwirkungsbericht). Aufgrund der speziellen betrieblichen Randbedingungen ist auch kein regionaler Bedarf nach Deponievolumen im Gebiet „Crastatscha“ vorhanden.

Die Regierung kann diese Argumentation der Gemeinde nachvollziehen. Die Gemeinde wird in diesem Zusammenhang jedoch darauf hingewiesen, dass nach Abschluss der in den Gebieten „Suot Via“ und „Sur Röven“ existierenden Materialablagerungsstellen in erster Priorität eine Verwendung von überschüssigem Deponievolumen im Gebiet „Crastatscha“ auch für kommunale Bedürfnisse zu prüfen sein wird.

Im Übrigen drängen sich zum Zonenplan 1:2'000 Crastatscha (Teilrevision) vom 25. Juni 2007 keine Bemerkungen auf; er kann genehmigt werden.

E.

Genereller Gestaltungsplan 1:1'000 Crastatscha (Teilrevision)

Der Generelle Gestaltungsplan 1:1'000 Crastatscha (Teilrevision) vom 25. Juni 2007 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der **Zonenplan 1:2'000 Crastatscha (Teilrevision)** vom 25. Juni 2007 wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Der **Generelle Gestaltungsplan 1:1'000 Crastatscha (Teilrevision)** vom 25. Juni 2007 wird genehmigt.
3. Der Gemeindevorstand Zernez wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form (ohne Rechtsmittelbelehrung) öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
5. Der Gemeindevorstand Zernez sorgt für die Nachführung der digitalen Daten nach den Vorgaben des Amtes für Raumentwicklung.
6. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

Government	Percentage
Current government	100%
Previous government	0%



Pg. 2

Stefan Engler

Kieren

Dr. C. Riesen